

Krankheitsmeldung bei Leitenden Angestellten

Nach Ziffer 7 („Pflichten der Mitarbeiter bei Arbeitsverhinderung“) unserer Arbeitsordnung, die Bestandteil Ihres Dienstvertrages ist, ist eine Erkrankung unverzüglich dem Vorgesetzten oder der Personalabteilung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Bitte stellen Sie sicher, dass uns jede Erkrankung - auch, wenn diese voraussichtlich nur kurzfristig ist - gemeldet wird.

Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Tagen kann eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung angefordert werden; eine obligatorische Vorlage ist jedoch nicht vorgesehen.

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. SBK) sind, sollten Sie dennoch grundsätzlich vom behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen, und zwar auch dann, wenn zunächst nicht mit einer längeren Krankheitsdauer gerechnet wird. Es besteht zwar für die Zeit, für die Sie Anspruch auf Gehaltsfortzahlung haben (6 Wochen) gegenüber der Krankenkasse keine Meldepflicht. In der Praxis zeigt sich aber immer wieder, dass es bei der Bestimmung des Termins, ab dem Krankengeld zu zahlen ist (ab 7. Krankheitswoche), Schwierigkeiten gibt, wenn der Krankheitsbeginn nicht eindeutig anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn bei einer wiederholten Erkrankung für die Fortzahlung des Gehalts bzw. Inanspruchnahme des Krankengeldes die Frage einer etwaigen Vorerkrankung geprüft werden muss.

Mitarbeiter, die der gesetzlichen Krankenkasse angehören erhalten von uns ab der 7. Krankheitswoche einen Zuschuss, der dem Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und ihrem letzten Nettogehalt entspricht.

Die Krankengeldzahlung erfolgt direkt durch die Krankenkasse, von der Sie auch Ihren Krankengeld-Zahlschein zugesandt erhalten. Er ist dem behandelnden Arzt zur Ausfüllung zuzuleiten und dann wieder an die Krankenkasse zurückzusenden, damit die Krankengeldzahlung pünktlich erfolgen kann.

Wir möchten jedoch auf jeden Fall sicherstellen, dass Ihre Nettogehaltszahlung ohne Unterbrechung weiterläuft. Sie können daher von uns einen Vorschuss erhalten, wenn sich die Auszahlung des Krankengeldes verzögern sollte. Diesen Vorschuss würden wir dann nach Anlaufen der Krankengeldzahlung wieder in Abzug bringen.

Soweit Sie keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, wird das Gehalt für insgesamt längstens 72 Wochen weitergezahlt.